

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, bei Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich, bei Teilnahme an einer Betreuung in der „Schule von Acht bis Eins“ und bei Teilnahme an der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen vom 22.04.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des § 9 Absätze 2 und 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV NRW S. 250) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV NRW S. 894, berichtet 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 509) – in der aktuell geltenden Fassung –, und
- der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtet 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABI. NRW. 01/19), und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 (ABI. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABI. NRW 01/19) – in der aktuell geltenden Fassung –,

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliche Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen

- 1) Für die Inanspruchnahme
 - von öffentlich geförderter Kindertagespflege,
 - von zusätzlicher Betreuungszeit als ergänzende Kinderbetreuung,
 - eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des zweiten Kapitels, dritter Abschnitt des SGB VIII (§§ 22 ff. SGB VIII) und des KiBiz NRW
 - von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)
 - von „Schule von Acht bis Eins“ in offenen Ganztagschulen (im Folgenden genannt: Betreuungs- und Förderangebote)

Veröffentlicht im Amtsblatt am in Kraft getreten am	08.05.2024 01.08.2024
--	--------------------------

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom Veröffentlicht im Amtsblatt am In Kraft getreten am	01.07.2025 09.07.2025 01.08.2025
--	--

5.24

- der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen

erhebt die Stadt Remscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der nachfolgenden Regelungen öffentlich-rechtliche Beiträge (im Folgenden genannt: Elternbeiträge).

- (2) Der Elternbeitrag wird für alle Betreuungs- und Förderangebote erhoben, die sich im Gebiet der Stadt Remscheid befinden, soweit nicht nach § 49 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
- (3) Im Falle der erlaubten Betreuung von Kindern bei einer geeigneten Kindertagespflegeperson außerhalb des Gebietes der Stadt Remscheid erhebt die Stadt Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit die Zuständigkeit nach § 49 KiBiz in Verbindung mit § 51 KiBiz gegeben ist.

§ 2 Umfang der Beitragspflicht

- (1) Der Elternbeitrag ist ein monatlich zu entrichtender Beitrag. Er dient bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung zur Mitfinanzierung des öffentlichen Anteils der Kosten für die Tagespflegeperson, im Falle der Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder sowie einer OGS, einer Übermittagsbetreuung „Schule von Acht bis Eins“ und einer Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung als Beitrag zur Mitfinanzierung des öffentlichen Finanzierungsanteils an den Jahresbetriebskosten.
- (2) Beitragszeitraum bei Tageseinrichtungen für Kinder ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres), bei der OGS, einer Übermittagsbetreuung „Schule von Acht bis Eins“ und einer Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen das Schuljahr (ebenfalls 01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Im Falle öffentlich geförderter Kindertagespflege ist Beitragszeitraum die Zeit des Betreuungsverhältnisses; dieser ist im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson geregelt.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Betreuungs- und Förderangebot dem Kind vertraglich zur Verfügung steht und endet bei wirksamer Beendigung des Vertragsverhältnisses am letzten Tag des Monats.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungs- und Förderangebotes. Die Beitragspflicht besteht solange, wie für das Kind ein Platz in einem Betreuungs- und Förderangebot vorgehalten wird. Eine Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn ein Kind in einem Betreuungs- und Förderangebot aufgenommen wird, so dass ihm dort ein Platz zur Verfügung gestellt (vorgehalten) wird, den es ohne weiteres in Anspruch nehmen kann.
- (5) Übliche, unvermeidbare Be- bzw. Einschränkungen des Betreuungs- und Förderangebotes wirken sich auf die Beitragspflicht nicht aus. Dies gilt insbesondere bei
 - einer Eingewöhnungszeit des Kindes,
 - Schließungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der OGS in den (Schul-) Ferien,
 - Schließungszeiten infolge ansteckender Erkrankungen,
 - Kürzung der Öffnungszeiten,

- Erkrankung des Kindes,
- krankheits- oder streikbedingten Ausfällen des pädagogisch tätigen Personals,
- Unterbrechung der Inanspruchnahme zum Beispiel wegen Abwesenheiten des Kindes als Folge durchgehender Ferienaufenthalte und/oder Erkrankungen, bzw. wenn
- das Betreuungs- und Förderangebot infolge höherer Gewalt (z. B. Brandschaden, Überschwemmung, Pandemie) nicht zur Verfügung steht.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Eine Beitragspflicht ist dem Grunde nach ausgeschlossen, wenn das Kind
 - in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) bei Pflegeeltern lebt und diesen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
 - in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
 - zusammen mit Großeltern bzw. Großelternteilen und/oder Verwandten in der Seitenlinie (zum Beispiel Bruder, Schwester, Tante, Onkel, Nichte, Neffe) zusammenlebt.
- (4) Eine Beitragspflicht der Höhe nach besteht nicht, wenn Beitragspflichtige oder das Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 - Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes bzw. eine Kindergrundversicherung in Höhe des einkommensabhängigen Zusatzbetrages

beziehen. Der Beitragsverzicht gilt nur für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en.

Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr, ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges, erwirtschaftet wird.

- (5) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen Personen die in § 3 Absatz 4 genannten Punkte, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der Beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.
- (6) Beitragsschuldner sind jeweils die in Absätzen 1 und 2 genannten Beitragspflichtigen Personen. Die Beitragspflichtigen Personen im Sinne des Absatzes 1 haften als Gesamtschuldner.

5.24

§ 4 Beitragshöhe

Die Beitragspflichtigen haben, gestaffelt entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Elternbeiträge zu leisten. Die Höhe der Elternbeiträge

- für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 1,
- für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 2,
- für die Inanspruchnahme einer OGS im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 3,
- für die Inanspruchnahme von „Schule von Acht bis Eins“ im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 4
- für die Inanspruchnahme einer Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 5.

Die Anlagen 1 - 5 sind Bestandteil dieser Satzung.

Die in der ab dem 01.08.2024 gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. um 1,5 Prozentpunkte, mindestens jedoch um 1,00 €.

§ 5 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommen im Sinne dieser Satzung, Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen.
- (2) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5a Satz 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des EStG insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Verlustvor- und Verlustrückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die beitragspflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Als Einkommen wird ebenfalls Mutterschaftsgeld ausgewiesen.
- (4) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne von § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG ist jeweils ein Freibetrag von dem ermittelten Einkommen in Abzug zu bringen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist das im jeweiligen Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen (Jährlichkeitsprinzip).
- (7) Das maßgebliche Einkommen ist grundsätzlich, sofern keine Veränderungen eingetreten sind, zunächst durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen.
- (8) Ist eine Einkommensveränderung im beitragsrelevanten Kalenderjahr eingetreten und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahrs, so ist ein voraussichtliches Einkommen zu ermitteln. In diese Prognoseberechnung sind alle bereits zugeflossenen bzw. voraussichtlich zufließenden beitragsrelevanten Einkünfte einzubeziehen.
- (9) Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Remscheid der höchsten Beitragsstufe zuordnen und sie dementsprechend den höchsten Elternbeitrag nach der jeweiligen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform und vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit leisten.

§ 6 Beitragsfreistellung bzw. -befreiung, Beitragserlass

- (1) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 KiBiz in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (2) Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit nach § 50 Absatz 1 Satz 1 KiBiz ausnahmsweise und bezieht auch das Kalenderjahr der Zurückstellung in die Beitragsfreiheit ein.
- (3) Wenn mehr als ein Kind
 - o der beitragspflichtigen Person bzw. Personen nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung
 - o im Bereich der Stadt Remscheid gleichzeitig ein Betreuungs- und Förderangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung nutzt bzw. in Anspruch nimmt, oder
 - o im Fall der Zuständigkeit der Stadt Remscheid nach § 49 KiBiz für den Besuch einer auswärtigen Tageseinrichtung für Kinder ein Elternbeitrag erhoben wird,
so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, wird der höchste Elternbeitrag erhoben. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen.
- (4) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 50 KiBiz und nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung werden das Kind bzw. die Kinder, für die nach § 50 Absatz 1 KiBiz bis zur Einschulung kein Beitrag mehr zu leisten ist, so berücksichtigt, als ob ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Damit tritt neben die landesgesetzlich festgelegte Beitragsbefreiung die in § 6 Absatz 3 dieser Satzung geregelte Beitragsbefreiung, so dass eine „doppelte“ Beitragsbefreiung“ gewährt wird.

5.24

- (5) Beitragspflichtige können einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Erlass von Elternbeiträgen stellen. Voraussetzung für einen teilweisen oder vollständigen Erlass ist, dass ihnen die Belastung durch Elternbeiträge nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zuverlässigen Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII entsprechend.

§ 7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Tagespflegeperson, der Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der OGS, der „Schule von Acht bis Eins“ und der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen hat bzw. haben der Stadt Remscheid die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes in ein Betreuungs- und Förderangebot und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen, gegebenenfalls unter Beachtung der Regelung in § 3 dieser Satzung, schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Jahreseinkommensgruppe dem von ihnen zu leistenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen haben hierzu binnen gesetzter Frist nach Aufforderung auf dem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über die relevanten elternbeitragsrechtlichen Einkünfte und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.
Können die erforderlichen Nachweise nicht bis zur genannten Frist eingereicht werden, kann eine Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Gesamtbruttojahreseinkommens eingereicht werden. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt im Nachhinein.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Verweigern die Beitragspflichtigen Angaben zu den nach dieser Satzung relevanten wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht bzw. nicht vollständig vor, ist von ihnen der höchste Elternbeitrag für die maßgebliche Tagesbetreuung zu leisten.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Stadt Remscheid ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- (3) Die Überprüfung einer Beitragsfestsetzung mit eventueller Nachveranlagung erfolgt, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Für die Nachveranlagung ist die Festsetzungsverjährungsfrist nach § 1 Absatz 3, § 12 Absatz 1 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 169 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AO zu beachten.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist ab Beginn der Betreuung und Förderung monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu leisten.
- (2) Ergeben sich im Rahmen einer Nachveranlagung Beitragserstattungen oder Beitragsnachforderungen, so sind diese spätestens zum 01. des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheides folgenden Monats fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 28.06.2021,
- Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2021,
- Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primärbereich vom 28.06.2021.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 22.04.2024

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

5.24

Anlage 1 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
(gültig vom 01.08.2025 bis 31.07.2026)

Beitagsstufe bei einem Jahresbruttoeinkommen	bis zu 25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)	bis zu 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)	bis zu 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)
<i>bis einschließlich 25.000,00 € und Bezug von SGB II - Leistungen SGB XII - Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>bis einschließlich 27.500,00 €</i>	28,00 €	31,00 €	56,00 €
<i>bis einschließlich 39.000,00 €</i>	54,00 €	58,00 €	87,00 €
<i>bis einschließlich 51.500,00 €</i>	82,00 €	89,00 €	144,00 €
<i>bis einschließlich 64.000,00 €</i>	133,00 €	144,00 €	222,00 €
<i>bis einschließlich 78.000,00 €</i>	171,00 €	192,00 €	294,00 €
<i>bis einschließlich 91.500,00 €</i>	210,00 €	226,00 €	333,00 €
<i>bis einschließlich 105.000,00 €</i>	272,00 €	288,00 €	393,00 €
<i>über 105.000,00 €</i>	310,00 €	328,00 €	419,00 €

Anlage 1 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Zuschlag für zusätzliche Betreuungsstunden als ergänzende Kinderbetreuung bis zu 10 Stunden wöchentlich (gültig vom 01.08.2025 bis 31.07.2026)

Beitragsstufe bei einem Jahresbruttoeinkommen	Betrag monatlich
<i>bis einschließlich</i> <i>und Bezug von</i> SGB II - Leistungen SGB XII - Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag	25.000,00 € 0,00 €
<i>bis einschließlich</i> 27.500,00 €	12,00 €
<i>bis einschließlich</i> 39.000,00 €	20,00 €
<i>bis einschließlich</i> 51.500,00 €	30,00 €
<i>bis einschließlich</i> 64.000,00 €	53,00 €
<i>bis einschließlich</i> 78.000,00 €	66,00 €
<i>bis einschließlich</i> 91.500,00 €	74,00 €
<i>bis einschließlich</i> 105.000,00 €	85,00 €
<i>über</i> 105.000,00 €	91,00 €

5.24

Anlage 2 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung
(gültig vom 01.08.2025 bis 31.07.2026)

Beitagsstufe bei einem Jahresbruttoeinkommen	bis zu 25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)	bis zu 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)	bis zu 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)
<i>bis einschließlich 25.000,00 € und Bezug von SGB II - Leistungen SGB XII - Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>bis einschließlich 27.500,00 €</i>	28,00 €	31,00 €	56,00 €
<i>bis einschließlich 39.000,00 €</i>	54,00 €	58,00 €	87,00 €
<i>bis einschließlich 51.500,00 €</i>	82,00 €	89,00 €	144,00 €
<i>bis einschließlich 64.000,00 €</i>	133,00 €	144,00 €	222,00 €
<i>bis einschließlich 78.000,00 €</i>	171,00 €	192,00 €	294,00 €
<i>bis einschließlich 91.500,00 €</i>	210,00 €	226,00 €	333,00 €
<i>bis einschließlich 105.000,00 €</i>	272,00 €	288,00 €	393,00 €
<i>über 105.000,00 €</i>	310,00 €	328,00 €	419,00 €

Anlage 3 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme einer Offenen Ganztagschule
(gültig vom 01.08.2025 bis 31.07.2026)

Beitragssstufe bei einem Jahresbruttoeinkommen		Beitrag pro Monat
bis einschließlich 25.000,00 € und Bezug von SGB II - Leistungen SGB XII - Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag		0,00 €
bis einschließlich 26.500,00 €		33,00 €
bis einschließlich 37.800,00 €		72,00 €
bis einschließlich 50.400,00 €		106,00 €
bis einschließlich 63.000,00 €		143,00 €
über 63.000,00 €		179,00 €

5.24

Anlage 4 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Plätzen „Schule von Acht bis Eins“ in Offenen Ganztagschulen (gültig vom 01.08.2025 bis 31.07.2026)

Beitragssstufe bei einem Jahresbruttoeinkommen		Beitrag pro Monat
bis einschließlich 25.000,00 € und Bezug von SGB II - Leistungen SGB XII - Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag		0,00 €
bis einschließlich 26.500,00 €		17,00 €
bis einschließlich 37.800,00 €		36,00 €
bis einschließlich 50.400,00 €		53,00 €
bis einschließlich 63.000,00 €		71,00 €
über 63.000,00 €		91,00 €

Anlage 5 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Plätzen der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen (gültig ab 01.08.2025)

Beitragsstufe bei einem Jahresbruttoeinkommen		Beitrag pro Monat
bis einschließlich 25.000,00 € und Bezug von SGB II - Leistungen SGB XII - Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag		0,00 €
bis einschließlich 26.500,00 €		17,00 €
bis einschließlich 37.800,00 €		36,00 €
bis einschließlich 50.400,00 €		53,00 €
bis einschließlich 63.000,00 €		71,00 €
über 63.000,00 €		91,00 €